



# **Betriebsvorschriften**

## **NATRAS AG**



### 1. Einleitung zu den Betriebsvorschriften

- 1.1. Die vorliegenden Betriebsvorschriften sind ein integrierter Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der NATRAS AG. Sie wurden dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) vorgelegt, von diesem geprüft und genehmigt.
- 1.2. Sie regeln die Inbetriebnahme und den Betrieb des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF) sowie die Nutzung des Online-Service-Desk (OSD) und der Ausfalllösung (ALL).
- 1.3. Das Verhalten des Kunden muss den Anforderungen des Bundesgesetzes über die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) vom 19. Dezember 1997 in der Fassung vom 1. Mai 2024 oder neuer (SVAG; SR 641.81) und der Verordnung über die Schwerverkehrsabgabe vom 27. März 2024 in der Fassung vom 1. Mai 2024 oder neuer (SVAV; SR 641.811) entsprechen.
- 1.4. Dies umfasst die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, um eine ordnungsgemässe Erfassung und Abrechnung der Fahrleistungen sicherzustellen.
- 1.5. Die Betriebsvorschriften umfassen folgende Bereiche:
  - Inbetriebnahme und Betrieb des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF)
  - Nutzung des Online-Service-Desk (OSD) und der Ausfalllösung (ALL)
  - Mitwirkungspflichten der abgabepflichtigen Person
  - Mitwirkungspflichten des Fahrzeugführers
  - Mitwirkungspflichten bei der Beauftragung von NATRAS für ausländische Fahrzeuge
- 1.6. Die Einhaltung dieser Betriebsvorschriften ist zwingend erforderlich, um die korrekte Nutzung der Systeme sicherzustellen und die rechtlichen Anforderungen der LSVA-Gesetzgebung zu erfüllen.

### 2. Inbetriebnahme und den Betrieb des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF)

- 2.1. **Anweisungen zur Inbetriebnahme und Betrieb des ESF:** Das Erfassungssystem Fahrzeug (ESF) ist gemäss den Anweisungen im Handbuch des Erfassungssystems Fahrzeug zu installieren und zu betreiben. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Schritte zur Inbetriebnahme korrekt durchgeführt werden, um die Funktionsfähigkeit des Systems zu gewährleisten. Die detaillierten Anweisungen können im Handbuch eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/esf/>.
- 2.2. **Berücksichtigung der Vorschriften bei ADR/SDR-Fahrzeugen:** Beim Einbau und Betrieb des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF) in ADR/SDR-Fahrzeugen sind die einschlägigen

gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Der Betrieb muss den speziellen Anforderungen für den Transport gefährlicher Güter entsprechen, wie sie in den ADR/SDR-Richtlinien festgelegt sind. Die detaillierten Anweisungen können im Handbuch eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/adr/>.

- 2.3. **Anzeige und Überwachung der Funktionsfähigkeit des ESF:** Der Zustand und die Funktionsfähigkeit des Erfassungssystems (ESF) sind regelmässig zu prüfen und nötigenfalls Massnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit zu ergreifen. Die entsprechenden Anzeigen zur Funktionsfähigkeit sind im Handbuch des Erfassungssystems beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/esf/>.
- 2.4. **Überwachung der Funktionstüchtigkeit über den Online-Service-Desk (OSD):** Die Überwachung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des ESF kann zusätzlich über den Online-Service-Desk (OSD) erfolgen. Die hierfür erforderlichen Funktionen sind im Handbuch des OSD beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 2.5. **Verfügbarkeit im Mobilfunknetz:** Innerhalb des Schweizer Zollgebiets muss das ESF mindestens alle 96 Stunden aktiviert werden, um eine Verbindung zum Mobilfunknetz der Swisscom aufbauen zu können. Nur so ist eine ordentliche automatisierte Anmeldung beim BAZG gewährleistet. Bei längerer geplanter Inaktivität ist in der Ausfalllösung eine manuelle «Anmeldung von Tagen ohne Fahrten» durchzuführen. Bei Störungen oder Ausfällen sind umgehend Massnahmen zur Wiederherstellung der Verbindung einzuleiten. Tage mit fehlender Anmeldung werden vom BAZG nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.

### 3. Betriebsvorschrift zur Nutzung des Online-Service-Desk (OSD) und der Ausfalllösung (ALL)

- 3.1. **Erstregistrierung der Halterdaten:** Im Rahmen der Erstregistrierung ist die abgabepflichtige Person verpflichtet, korrekte Angaben zu ihrer Person zu machen. Nach erfolgter Freigabe können weitere Erfüllungsgehilfen dem entsprechenden Konto hinzugefügt werden. Die abgabepflichtige Person ist für die Pflege dieser Daten verantwortlich und hält diese während der gesamten Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit aktuell. Die hierfür erforderlichen Funktionen sind im Handbuch des OSD beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 3.2. **Registrierung der Fahrzeugdaten:** Nach erfolgter Konto-Bestätigung erfasst der Nutzer die entsprechende Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) im Online-Service-Desk (OSD).

Diese Daten werden anschliessend elektronisch an das BAZG übermittelt und mit dem entsprechenden Status zurückgemeldet. Der Nutzer ist verpflichtet, alle eingegebenen Daten, insbesondere die erfasste FIN, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die hierfür erforderlichen Funktionen sind im Handbuch des OSD beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.

- 3.3. **Ausländische Fahrzeuge:** Ausländische Zulassungsinhaber, die die Dienstleistungen des NNA in Anspruch nehmen wollen, benötigen eine Bewilligung des BAZG. Diese Genehmigung ist Voraussetzung für die Nutzung der angebotenen Dienste und dient der ordnungsgemässen Erfassung sowie Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- 3.4. **Bestellung der Erfassungssysteme Fahrzeug (ESF):** Bei bestätigten Fahrzeugidentifikationsnummern (FIN) kann die entsprechende Anzahl Erfassungssysteme Fahrzeug (ESF) direkt im Online-Service-Desk bestellt werden. Diese werden dann während der Geschäftszeiten innerhalb von 48 Stunden, ab dem folgenden Tag an den Nutzer ausgeliefert. Die für den Bestellprozess erforderlichen Funktionen können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 3.5. **Überwachung der Funktionstüchtigkeit:** Der Überwachung des Zustands und die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF) liegt in der Verantwortung der abgabepflichtigen Person. Dies kann über den Online-Service-Desk (OSD) erfolgen. Die hierfür erforderlichen Funktionen sind im Handbuch des OSD beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 3.6. **Nutzung der Ausfalllösung (ALL):** Sollte das Erfassungssystem Fahrzeug (ESF) nicht korrekt funktionieren, ist die Ausfalllösung zu nutzen. Hierfür sind die in Kapitel 4 beschriebenen Fristen zu berücksichtigen. Die erforderlichen Funktionen sind im Kapitel „Ausfalllösung“ beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 3.7. **Meldung defekter Erfassungssysteme Fahrzeug (ESF):** Erfassungssysteme Fahrzeug (ESF), die vom Nutzer als defekt identifiziert wurden, müssen unverzüglich im Online-Service-Desk gemeldet werden. Die weiteren Schritte sind gemäss den Anforderungen des Anbieters zu befolgen. Die hierfür erforderlichen Funktionen können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.

### 4. Mitwirkungspflichten der abgabepflichtigen Person

- 4.1. **Einbau und Sicherstellung der Betriebsbereitschaft:** Die abgabepflichtige Person ist gemäss LSVA-Gesetzgebung verpflichtet, das Erfassungssystem Fahrzeug (ESF) für die entsprechenden Fahrten einzubauen und jederzeit betriebsbereit zu halten. Detaillierte Anweisungen zum Einbau, zur Inbetriebnahme und zum nachfolgenden Betrieb sind im Handbuch unter <https://natras.ch/manual/esf/> verfügbar.
- 4.2. **Vorgehen bei einer bestätigten Störung:** Bei einer bestätigten Störung des automatischen Systems ist die abgabepflichtige Person verpflichtet, die vorgegebene Ausfalllösung zu verwenden. Die entsprechenden Fahrten müssen innerhalb von 10 Kalendertage nach der Fahrt erfasst werden. Die dazu notwendigen Funktionen sind im Kapitel „Ausfalllösung“ beschrieben und können unter <https://natras.ch/manual/osd/> eingesehen werden.
- 4.3. **Korrektur einer erfassten, aber nicht LSVA-pflichtigen Fahrt:** Die abgabepflichtige Person ist verpflichtet, Korrekturen wie An- und Abmeldungen von Fahrten innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Fahrt nachzutragen. Die dazu notwendigen Funktionen sind im Kapitel „Ausfalllösung“ beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 4.4. **Löschen erfasster Anmeldungen, Ergänzungen und Korrekturen:** Nachträgliche Anmeldungen, Ergänzungen oder Korrekturen von Fahrten müssen von der abgabepflichtigen Person innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Fahrt vorgenommen werden. Die erforderlichen Funktionen sind im Kapitel „Ausfalllösung“ beschrieben und können unter <https://natras.ch/manual/osd/> eingesehen werden.
- 4.5. **Anmeldung und Erfassung von Tagen ohne Fahrt:** Fahrzeuge, die über einen längeren Zeitraum nicht in Betrieb sind, müssen spätestens 10 Kalendertage nach der Stilllegung und bis maximal 90 Kalendertage in der Zukunft für maximal 30 Tage erfasst werden, um eine Veranlagung bei fehlender Anmeldung gemäss Artikel 51 SVAV zu vermeiden. Die dafür notwendigen Funktionen sind im Kapitel „Ausfalllösung“ beschrieben und können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.
- 4.6. **Vorgehensweise bei Halterwechsel mit und ohne Weiterverwendung des ESF:** Beabsichtigt die abgabepflichtige Person, ein Fahrzeug mit oder ohne Erfassungssystem Fahrzeug (ESF) an einen anderen bei NATRAS registrierten Halter zu übertragen, so ist gemäss den Anweisungen im Online-Service-Desk im Kapitel „Transfer“ vorzugehen. Die entsprechenden Informationen können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.

- 4.7. **Ausserbetriebnahme eines nicht mehr benötigten Erfassungssystems Fahrzeug (ESF):** Wenn das ESF nicht mehr benötigt wird, ist es von der abgabepflichtigen Person gemäss der Anleitung im Online-Service-Desk abzumelden. Die dafür notwendigen Funktionen sind im Handbuch unter <https://natras.ch/manual/osd/> beschrieben.
- 4.8. **Rückgabe nicht mehr benötigter ESF:** Erfassungssysteme Fahrzeug (ESF), die nicht mehr benötigt werden, sind an NATRAS zurückzugeben. Die entsprechenden Schritte und Anforderungen sind im Abschnitt „Support“ des Online-Service-Desk zu beantragen. Informationen dazu können hier eingesehen werden: <https://natras.ch/manual/osd/>.

## 5. Mitwirkungspflichten des Fahrzeugführers

- 5.1. **Betriebsbereitschaft des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF):** Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, das Erfassungssystem Fahrzeug (ESF) für die entsprechenden Fahrten jederzeit betriebsbereit zu halten. Er hat sicherzustellen, dass das ESF ordnungsgemäss funktioniert, bevor eine Fahrt beginnt. Detaillierte Anweisungen zum Einbau und zur Inbetriebnahme sind im Handbuch unter <https://natras.ch/manual/esf/> verfügbar.
- 5.2. Der Benutzer ist verpflichtet, den Anhängertyp und das jeweilige Gesamtgewicht vor der Einfahrt in das ZOLLGEBIET beim ESF anzumelden bzw. abzumelden.
- 5.3. **Korrekte Bedienung des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF):** Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, das ESF gemäss den Anweisungen im Handbuch zu bedienen und die korrekte Funktionsweise während der Fahrt sicherzustellen. Eine fehlerhafte Bedienung ist zu vermeiden, um die korrekte Erfassung der fahrleistungsabhängigen Daten zu gewährleisten. Die erforderlichen Anweisungen zur Bedienung können im Handbuch unter <https://natras.ch/manual/esf/> eingesehen werden.

## 6. Mitwirkungspflichten bei ausländischen Fahrzeugen

- 6.1. **Betriebsbereitschaft des Erfassungssystems Fahrzeug (ESF) vor der Einfahrt in das Zollgebiet:** Die abgabepflichtige Person ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Erfassungssystem Fahrzeug (ESF) in ein ausländisches Fahrzeug eingebaut und in Betrieb genommen wird, bevor das Fahrzeug in das Zollgebiet einfährt. Der Einbau und die Aktivierung des ESF dürfen nicht innerhalb des Zollgebiets erfolgen, sondern müssen vor der Einfahrt abgeschlossen sein, um eine korrekte Erfassung der Fahrtdaten gemäss den Vorgaben der LSVA-Gesetzgebung sicherzustellen.